

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 56/24

Bayreuth, 14.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 03.12.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Oberwarmensteinach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Oberwarmenstein- ach	113/2	Gebäude- und Frei- fläche, Landwirt- schaftsfläche	Oberwarmenstein- ach 11 b	0,6734	1304
2	Oberwarmenstein- ach	120/2	Wasserfläche	In Oberwarmen- steinach	0,0692	1304

Zusatz zu lfd.Nr. 1: Sicherheitsabschlag da Bewertung nach äußerem Anschein erfolgte

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein mit einem Dreifamilienhaus mit Büroflächen mit gesamt ca. 642 m² Wohn- und Nutzflächen und 4 im EG integrierten Garagen, einem Gebäude mit Werkraum und Lagerflächen, sowie einem Lagergebäude aus Holz, bebauten Grundstück.
Zufahrt im Westen über fremdes Grundstück (Geh-und Fahrrecht);

Verkehrswert:

375.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wasserfläche (Bachlauf), die ein Steitenarm der "Warme Steinach" ist.;

Verkehrswert:

4.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.